

**Satzung
der Stadt Bad Lobenstein über
die Veränderungssperre für den Bereich "Heinrich-Scherer-Platz"**

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat in seiner 23. Sitzung am 25. 9. 2012 zur Sicherung der Planung für das Gebiet „Heinrich-Scherer-Platz“ folgende Satzung über die Veränderungssperre entsprechend § 14 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509), erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat in seiner Sitzung am 17.10.2006 beschlossen, für das Gebiet "Heinrich-Scherer-Platz" - umgrenzt von der Poststraße im Osten, der Straße der Jugend (B 90) im Südosten, der Wurzbacher Straße (B 90) im Südwesten, der Wohnbebauung an der Karl-Marx-Straße im Westen und der Wohnbebauung im Norden entlang der Flurstücke 554 und 555/1 (ehemaliges LOMFAA-Areal) - einen Bebauungsplan aufzustellen. In der Sitzung am 25. 9. 2012 wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches um Teile der Flurstücke Nr. 1978/9, 671/5 und 671/17 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet (Anlage) eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Bad Lobenstein, den 11. Oktober 2012

S i e g e l

Thomas Weigelt
Bürgermeister

Gültig vom 20. 10. 2012 bis 21. 10. 2014